

Anlage 3

Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände und des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger zur 4. Änderung des LP II – Dormagen – (siehe Hinweis Anlage 2)

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
2	Stadt Dormagen Der Bürgermeister	<p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange zur 4. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt II – Dormagen – nimmt die Stadt Dormagen wie folgt Stellung:</p> <p>„Die Stadt Dormagen hält grundsätzlich an dem Beschluss des Rates vom 13.09.2007 fest, die in der Landschaftschutzverordnung ausgewiesenen Flächen in den Landschaftsplan Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt II Dormagen zu übernehmen.</p> <p>Während für den Änderungsbereich „Sasser Schepp“ keine Bedenken bestehen, ergeben sich für den Bereich Nievenheimer/Straberger Seen aufgrund der planungsrechtlichen Situation (bestehende FNP-Darstellungen und B-Pläne) sowie der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse im weiteren Verfahren folgende zu berücksichtigende Rahmenbedingungen mit grundsätzlichen Anregungen und Bedenken:</p> <p>Aufgrund der durch das Plangebiet verlaufenden Gemarkungsgrenzen der heutigen Stadtteile Nievenheim und Straberg, liegt der Änderungsbereich der 4. Änderung des Landschaftsplanes II – Dormagen –, im räumlichen Geltungsbereich der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 24/25, (Rechtskraft seit 27.12.1974, Nievenheim) und Nr. 10, (Rechtskraft seit 23.04.1975, Straberg).</p>	<p>Die Anregungen und Bedenken werden berücksichtigt:</p> <p>Die 4. Änderung des Landschaftsplanes II – Dormagen – wird in zwei getrennten Verfahren weitergeführt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Teilbereich „Sasser Schepp“ wird in der 4. Änderung LP II weitergeführt.2. Der Teilbereich „Nievenheimer Seen“ wird aufgrund der bauleitplanerischen Erfordernisse und dem Wunsch der Stadt Dormagen vom Verfahren der 4. Änderung ausgenommen und soll durch einen neuen Aufstellungsbeschluss in

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Zum Aufstellungszeitpunkt befanden sich bereits mehrere Kiesgruben im Plangebiet, in denen intensiv Sand und Kies abgebaut wurde. Neben Festsetzungen zum Kies- und Sandabbau, treffen die Bauleitpläne auch Festsetzungen in Bezug auf die Errichtung wassersportbezogener Infrastruktureinrichtungen. Diese Festsetzungen basieren auf der langfristigen städtebaulichen Zielsetzung der Bauleitpläne, die entsprechend der Darstellung des Flächennutzungsplanes nach bzw. im Rahmen der anschließenden Rekultivierungsmaßnahmen eine Gestaltung der Landschaft mit Schwerpunktausbildung auf eine freizeitbezogene, wassersportorientierte Naherholung vorsehen. Im Einzelnen werden in den Bauleitplänen „Hafen, Badestrand und Picknickbereiche“ bestimmt (Anlage 4 und 5).</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass mit den anschließenden Aufstellungsbeschlüssen der Bebauungspläne Nr. 324 „Erholungsanlage Nievenheimer See“ im Jahre 1985 und Nr. 449 „Erholungsanlage Nievenheimer See“ im Jahr 1997 die gleiche Zielsetzung (Freizeit- und Erholungsnutzungen) verbunden waren. Angesichts dieser Zielsetzung war zu diesem Zeitpunkt bereits mit öffentlicher Förderung ein Teil dieser Planungen durch die Errichtung eines Freibades und die tlw. der durch Segler genutzten Wasserflächen umgesetzt worden.</p> <p>Im Zusammenhang mit den o. g. Neuaufstellungsverfahren wurden auch Beschlüsse zur Aufhebung der bestehenden Bebauungspläne gefasst. Die entsprechenden Verfahren wurden aber nicht zu Ende geführt. Auch wenn die Aufstellungs- und Aufhebungsverfahren letztendlich nicht zur Rechtskraft kamen, dokumentiert dies, dass zu keinem Zeitpunkt die Absicht bestand, die in den rechtskräftigen Bauleitplänen formulierte städtebauliche Zielsetzung einer</p>	<p>das Verfahren der 5. Änderung des LP II überführt werden.</p> <p>Die 5. Änderung des LP II soll auf der Grundlage eines zu erstellenden Freizeitkonzeptes der Stadt Dormagen und dessen Integration in die Bauleitplanung erfolgen. Die Stadt Dormagen wird aufgefordert die nötigen bauleitplanerischen Grundlagen unter Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung möglichst kurzfristig zu erarbeiten. Es erfolgt eine erneute frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der 5. Änderung des LP II. Diese LP Änderung soll auf der Grundlage des Freizeitkonzeptes der Stadt Dormagen und dessen Integration in die Bauleitplanung der Stadt durchgeführt werden.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>schwerpunktmäßig ausgelegten wassersportorientierten Naherholung zu ändern.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass zur Zeit die neue Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dormagen vorbereitet wird. Im Rahmen dieses Verfahrens soll auch ein flächendeckendes Nutzungskonzept der Grün- und Freiräume erstellt werden. Ein solches Konzept sollte für den hiesigen Bereich dringlich den Änderungsinhalten der 4. Änderung des Landschaftsplanes II – Dormagen – zugrunde gelegt werden, da hier die langfristige Zielsetzung der dortigen Flächen – bzw. Bodennutzung unter Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der politischen Gremien formuliert wird.</p> <p>Aus bauordnungsrechtlicher Sicht ist festzustellen, dass nachfolgende Anlagen dem Ziel des Flächennutzungsplanes – Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freizeit- und Erholungsschwerpunkte Nievenheimer Seenplatte gem. NRW LEP III – entsprechen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Badestrand: Toilettenhäuschen, Imbisscontainer, Lager, DLRG-Wachstation und DLRG-Container - Eingangsbereich: Kassenhäuschen, Vereinshaus Rudern, Bootshaus Rudern, Krananlage Rudern, Steganlage Rudern (keine Anlage nach BauO) - Vorderer See: Vereinshaus Segeln, Bootshaus Segeln, Krananlage Segeln, Steganlage Segeln (keine Anlage nach BauO), großer Parkplatz - Goldberger See: Schutzhütten für Angler <p>und nachfolgende jedoch rechtmäßig genehmigte Anlagen dem Ziel der 4. Änderung des Landschaftsplanes nicht entsprechen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auskiesungsanlage „Am Straberger See“ 	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<ul style="list-style-type: none"> - Auskiesungsanlage an der K 12 - Auskiesungsanlage hinter den Höfen am Goldberger See - Wohnhaus an der K 12 - Goldberger Hof (landwirtschaftlicher Betrieb im Außenbereich privilegiert) - Salvator Hof (landwirtschaftlicher Betrieb im Außenbereich privilegiert). <p>Die vorhandenen baulichen Anlagen sind insofern im Hinblick auf etwaige Verbote durch die geplante Landschaftsplanänderung – hier Landschaftsschutzgebiet – zu berücksichtigen. Um den weiteren Betrieb der Freizeitanlagen sicherzustellen und die baulichen Anlagen auf Dauer zu sichern bzw. eventuell dem Ziel des Flächennutzungsplanes und der B-Pläne entsprechende neue Anlagen zuzulassen, ist eine Änderung der textlichen Fassung des Entwicklungsziels erforderlich.</p> <p>Da für die vorhandenen Gebäude und Anlagen auch Bestandsschutz besteht, muss auch dieser im Landschaftsplan abgedeckt sein. Ebenso muss sichergestellt sei, dass die Anlagen und Freizeiteinrichtungen in Zukunft erneuert werden können und weiter auch genutzt werden können.</p> <p>Es wird daher vorgeschlagen, dass die dem Landschaftsplan zuwiderlaufenden (auch tlw. derzeit geduldeten) Nutzungen, die der Zielsetzung des Freizeit- und Erholungsschwerpunktes entsprechen, in den Entwicklungszielen berücksichtigt werden sollten, damit hierfür nicht im Einzelfall Befreiungen beantragt werden müssen.</p> <p>Zusammengefasst bedarf es vor dem o. g. Hintergrund dringend einer einvernehmlichen Abstimmung in Bezug auf etwaige Änderungsinhalte der Landschaftsplanänderung. Grundlage dafür sollte ein aussagekräftiges nutzungsbezogenes Freiraumkonzept – im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes – sein.</p>	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Aufgrund der derzeitigen Rechtslage mit bestehenden Bauleitplanungen der Stadt Dormagen (FNP, B-Pläne) und des avisierten nutzungsbezogenen Freiraumkonzeptes, das im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung in diesem Jahr erarbeitet werden soll, bittet die Verwaltung darum, das Landschaftsplanänderungsverfahren für den Teilabschnitt II – Dormagen – bis auf weiteres auszusetzen.“</p> <p>Ergänzung der Stellungnahme der Stadt Dormagen vom 12.03.2010 mit Schreiben vom 08.06.2010:</p> <p>Inzwischen gibt es sowohl vom Eigentümer als auch aus der Politik Bedenken für den Änderungsbereich „Sasser Schepp“. Das zum Teil seit vielen Jahren verfüllte und unmittelbar an den Ortsmittelpunkt von Hackenbroich / Dorfstraße angrenzende Grundstück sollte zu einem geringen Teil nicht in den Landschaftsplan überführt, ja sogar aus der Landschaftsschutzverordnung herausgenommen werden.</p> <p>Auf diese Weise könnte eine städtebaulich notwendige Abrundung der Bebauung, bei Darstellung als W-Gebiet erreicht und durch eine adäquate Bau- und Grundstücksgestaltung eine visuelle „Grabenkante“ durch Baumpflanzungen erzielt werden.</p> <p>Ich bitte Sie daher, den Wunsch von Politik und Verwaltung – wenn auch verspätet – in Ihre Abwägung noch mit einzu beziehen.</p> <p>Ergänzung der Stellungnahme der Stadt Dormagen vom 12.03.2010 mit Schreiben vom 13.10.2010:</p> <p>Mit beigefügtem Kartenausschnitt komme ich der Bitte nach, das in meiner Stellungnahme vom 08.06.2010 angesprochene städtebauliche Erfordernis zeichnerisch darzustellen (siehe orangefarbene Markierung).</p>	<p>Der Bitte wird entsprochen: Die Anregung wird in das Verfahren der 4. Änderung des LP II - Dormagen - aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt: Die von der Stadt Dormagen mit Schreiben vom 13.10.2010 eingereichte Darstellung des städtebaulichen Erfordernisses umfasst über zwei Drittel der Gesamtfläche dieses Änderungsbereiches.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
			<p>Gem. Schreiben v. 12.03.2010 der Stadt Dormagen soll aus städtebaulichen Gründen jedoch nur ein geringer Teil der Fläche aus dem Landschaftsschutz entlassen werden und durch eine Baumpflanzung die visuelle Weiterführung der „Sasser Schepp“ erzielt werden. Im weiteren Verfahren ist insofern das städtebauliche Erfordernis nochmals zu konkretisieren. Der betr. Grünstreifen mit Baumpflanzungen soll nach konkreter Darstellung durch die Stadt Dormagen im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur öffentlichen Auslegung der 4. Änd. LP II in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen werden. Die konkretisierte Bauflächendarstellung soll aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes entfallen.</p>
4	Kreiswerke Grevenbroich GmbH	<p>Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 25.01.2010 und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme bezüglich der Änderung des Landschaftspläne II, III und V. Die Erläuterungen zum Entwicklungsziel 1 J im Landschaftsplan II – Dormagen – besagt, dass die Stadt Dormagen in enger Abstimmung mit dem Planungsamt des Rhein-Kreises Neuss ein Konzept entwickelt, welches ggf. Einfluss auf die noch zu rekultivierenden Bereiche nehmen kann. Die Kreiswerke sind als Eigentümer für die zukünftige Pflege und Verkehrssicherungspflicht zuständig. Aus unserer Sicht muss in der Erläuterung der Zusatz erfolgen: „Die Stadt Dormagen in enger Abstimmung mit dem Planungsamt des Rhein-Kreises Neuss und der Kreiswerke Grevenbroich GmbH“.</p>	<p>Die Anregungen und Bedenken werden berücksichtigt: Die 4. Änderung des Landschaftsplanes II – Dormagen – wird in zwei getrennten Verfahren weitergeführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Teilbereich „Sasser Schepp“ wird in der 4. Änderung LP II weitergeführt. 2. Der Teilbereich „Nievenheimer Seen“ wird aufgrund der bauleitplanerischen Erfordernisse und dem Wunsch der Stadt Dormagen vom Verfahren der 4. Änderung ausgenommen und soll durch

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Bezüglich des Landschaftsplanes II – Dormagen – machen wir Sie darauf aufmerksam, dass sich der unbefestigte Parkplatz für die Gäste des Naturbades auf Gemarkung Straberg, Flur 2, Nr. 13 befindet. Eine Verlegung des Parkplatzes wurde in der Vergangenheit geprüft und ist aus wirtschaftlichen, verkehrs- und eigentumsrechtlichen Gründen nicht möglich. Des Weiteren befindet sich auf dem Flurstück 13 das Pachtgelände des Yacht-Clubs Bayer Leverkusen e. V., auf dem bereits mehrere Gebäude errichtet sind. Auch auf Flurstück 4 wurden bereits einige bauliche Anlagen (u. a. eine Krananlage) errichtet. Durch die Einstufung in 1 J wird der Betrieb der bestehenden Nutzungen gefährdet. Erneuerungen, Erweiterungen oder Änderungen, die im Interesse der Bevölkerung oder Stadt liegen, werden erschwert bzw. ausgeschlossen. Daher ist die Ausweitung des Entwicklungszieles 4 (s. beiliegenden Plan, gelbe Markierung) auf die betroffenen Flurstücke aus unserer Sicht sinnvoll, um Beeinträchtigungen in Bezug auf die wasserorientierten Naherholung auszuschließen.</p> <p>Wir bitten, die genannten Bedenken bei der Änderung zu berücksichtigen.</p>	<p>einen neuen Aufstellungsbeschluss in das Verfahren der 5. Änderung des LP II überführt werden.</p> <p>Die 5. Änderung des LP II soll auf der Grundlage eines zu erstellenden Freizeitkonzeptes der Stadt Dormagen und dessen Integration in die Bauleitplanung erfolgen. Die Stadt Dormagen wird aufgefordert die nötigen bauleitplanerischen Grundlagen unter Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken der Kreiswerke Grevenbroich GmbH möglichst kurzfristig zu erarbeiten.</p> <p>Es erfolgt eine erneute frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der 5. Änderung des LP II. Diese LP Änderung soll auf der Grundlage des Freizeitkonzeptes der Stadt Dormagen und dessen Integration in die Bauleitplanung der Stadt durchgeführt werden.</p>
5	Kreisbauernschaft Neuss-Mönchengladbach e. V.	<p>Zu der 4. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt II – Dormagen –nehmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Zunehmend kritisch sehen wir das Entwicklungsziel 2 K „Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente“, dessen Verwirklichung praktisch nur in weiten und offenen Agrarlandschaften in Frage kommt. Die moderne Landwirtschaft ist gerade auf weite und offene Agrarlandschaften angewiesen.</p>	<p>Die Anregung ist berücksichtigt:</p> <p>Anreicherungen der Landschaft erfolgen grundsätzlich in Abstimmung mit der Landwirtschaft. Hierzu heißt es ausdrücklich in den Erläuterungen zu den Entwicklungszielen im Landschaftsplan: „ die Realisierung der in den Entwicklungszielen dargestellten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Die Bewirtschaftung von Flächen in kleinstrukturierten Agrarbereichen ist für die landwirtschaftlichen Betriebe, da diese mit erhöhten Kosten verbunden ist, zunehmend unwirtschaftlich. Bei der vorherrschenden Marktsituation bei vielen landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind die Betriebe aber geradezu zur Kostensenkung verdammt, wenn sie wirtschaftlich überleben wollen. Kostengünstig sind aber nur große zusammenhängende Flächen zu bewirtschaften.</p> <p>Hinzu kommt, dass die Bewirtschaftung relativ kleiner Flächen mit im Zuge des technischen Fortschritts immer größer und leistungsstärker werdenden Maschinen tlw. kaum noch möglich ist. Die Umsetzung des Entwicklungszieles 2 K würde aber gerade zu einer Verkleinerung von größeren und daher relativ kostengünstig zu bestellenden Bewirtschaftungseinheiten führen. Dies wird umso deutlicher, wenn man die in der Erläuterung dieses Entwicklungszieles aufgeführten, sogenannten strukturierenden und belebenden Elemente betrachtet. Ein Teil dieser Elemente bzw. Maßnahmen gehört unserer Meinung nach in den Bereich der Suchräume, die einige kreisangehörigen Gemeinden, so z. B. die Städte Dormagen und Korschenbroich, zur Durchführung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen in ihrem Gemeindegebiet ausgewiesen haben. Es handelt sich hierbei um Räume, in denen eine Landwirtschaft im vorstehend beschriebenen Sinne mit hoher Wahrscheinlichkeit ohnehin langfristig nicht mehr durchführbar scheint.</p>	<p>NW soll vorrangig einvernehmlich mit den Landbesitzern und –nutzern auf vertraglicher Ebene erfolgen.</p> <p>Die offene Lößbördelandschaft soll grundsätzlich beibehalten werden und lediglich in geringem Umfang durch gliedernde und belebende Elemente in der freien Landschaft angereichert werden.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Wir erinnern in diesem Zusammenhang daran, dass der Kreis diese Vorgehensweise der Ausweisung von Suchräumen zur Durchführung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen am Beispiel der Stadt Dormagen ausdrücklich als vorbildlich gelobt hat. Die Umsetzung des Entwicklungszieles 2 K in den überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaften würde dies jedoch konterkarieren. Wir halten daher eine Neubewertung dieses Zieles für dringend erforderlich.</p> <p>Ferner machen wir darauf aufmerksam, dass von der 4. Änderung zum Teilabschnitt II – Dormagen – der landwirtschaftliche Betrieb „Goldberger Hof“ unseres Mitglieds Jürgen Klein betroffen ist. Der Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes dürfen durch die vorgesehene Schutzausweisung nicht beeinträchtigt werden. Wir regen an, die Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes und die unmittelbar daran angrenzenden Betriebsflächen, die zumindest in der Vergangenheit zum Teil gewerblich genutzt wurden oder sogar heute noch werden, von der Schutzausweisung auszunehmen.</p> <p>Gleiches sollte selbstverständlich für alle in ähnlicher Weise betroffenen landwirtschaftlichen Hofstellen gelten.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt: Die 4. Änderung des Landschaftsplanes II – Dormagen – wird in zwei getrennten Verfahren weitergeführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Teilbereich „Sasser Schepp“ wird in der 4. Änderung LP II weitergeführt. 2. Der Teilbereich „Nievenheimer Seen“ wird aufgrund der bauleitplanerischen Erfordernisse und dem Wunsch der Stadt Dormagen vom Verfahren der 4. Änderung ausgenommen und soll durch einen neuen Aufstellungsbeschluss in das Verfahren der 5. Änderung des LP II überführt werden. <p>Die 5. Änderung des LP II soll auf der Grundlage eines zu erstellenden Freizeitkonzeptes der Stadt Dormagen und dessen Integration in die Bauleitplanung erfolgen. Die Stadt Dormagen wird aufgefordert die nötigen bauleitplanerischen Grundlagen unter Berücksichtigung der</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass wir unabhängig von den aktuell vorgesehenen Änderungen des Landschaftsplanes sehr an einem Gespräch über die Umsetzung diverser Entwicklungsziele, insbesondere des Entwicklungszieles 2 K, in den intensiv landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen interessiert sind.</p>	<p>Anregungen und Bedenken der Kreisbauernschaft Neuss-Mönchengladbach e. V. möglichst kurzfristig zu erarbeiten. Es erfolgt eine erneute frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der 5. Änderung des LP II. Diese LP Änderung soll auf der Grundlage des Freizeitkonzeptes der Stadt Dormagen und dessen Integration in die Bauleitplanung der Stadt durchgeführt werden.</p> <p>Die vorhandene offene Lößbördelandschaft soll grundsätzlich beibehalten werden und lediglich in geringem Umfang, insbesondere durch lößbördetypische Strukturen wie z. B. Wegraine und/oder Einzelbäume, angereichert werden.</p>
6	IHK Mittlerer Niederrhein	<p>Die 4. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt II, betrifft zwei Änderungsbereiche. Gegen die Erweiterung des Änderungsbereiches „Sasser Schepp“ bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein keine Bedenken. Erhebliche Bedenken tragen wir jedoch gegen die Änderungen der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zum Änderungsbereich „Nievenheimer See“ vor: Anlass für die Änderung des Landschaftsplanes ist die durch Änderungsverordnung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 19. Februar 2008 aktualisierte Landschaftsschutzverordnung aus dem Jahr 1970. Die von der Bezirksregierung in diesem Zusammenhang unter Landschaftsschutz gestellten Bereiche sollen in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss aufgenommen und als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt werden.</p>	<p>Die Anregungen und Bedenken werden berücksichtigt: Die 4. Änderung des Landschaftsplanes II – Dormagen – wird in zwei getrennten Verfahren weitergeführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Teilbereich „Sasser Schepp“ wird in der 4. Änderung LP II weitergeführt.

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Die Flächen der sogenannten Nievenheimer Seen sowie des Goldberger Sees mit seinem Umfeld sollen in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes übernommen werden.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.2 soll räumlich um diesen Bereich erweitert werden und das Entwicklungsziel 1 J „Erhaltung und Optimierung stillgelegter Abgrabungen als Vorrangflächen für die naturbezogene Erholung“ festgesetzt werden. Der Bereich des Nievenheimer Sees soll das Ent-</p>	<p>2. Der Teilbereich „Nievenheimer Seen“ wird aufgrund der bauleitplanerischen Erfordernisse und dem Wunsch der Stadt Dormagen vom Verfahren der 4. Änderung ausgenommen und soll durch einen neuen Aufstellungsbeschluss in das Verfahren der 5. Änderung des LP II überführt werden.</p> <p>Die 5. Änderung des LP II soll auf der Grundlage eines zu erstellenden Freizeitkonzeptes der Stadt Dormagen und dessen Integration in die Bauleitplanung erfolgen. Die Stadt Dormagen wird aufgefordert die nötigen bauleitplanerischen Grundlagen unter Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken der IHK Mittlerer Niederrhein möglichst kurzfristig zu erarbeiten. Es erfolgt eine erneute frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der 5. Änderung des LP II. Diese LP Änderung soll auf der Grundlage des Freizeitkonzeptes der Stadt Dormagen und dessen Integration in die Bauleitplanung der Stadt durchgeführt werden.</p> <p>Die betr. Erweiterungen erfüllen die Voraussetzungen der bestehenden LSG – Festsetzungen des Landschaftsplanes II: Die Schutzfestsetzung des LSG 6.2.2.2 „Niederterrasse mit landwirtschaftlichen Niederungsbereichen“ erfolgt gem. §21 Buchst. a), b) und c) LG NW insbesondere zur Erhaltung der Niede-</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>wicklungsziel 4 „Ausbau der Landschaft für die Erholung“ erhalten. Die Fläche südlich des Goldberger Sees angrenzend an die K 12 soll das Entwicklungsziel 2 K „Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente“ erhalten. Weitere Angaben, aus welchen Gründen das betroffene Gebiet als landschaftlich wertvoll eingestuft wird und eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet notwendig ist, werden in den Unterlagen zum Änderungsverfahren nicht getätigt.</p> <p>Die in Rede stehenden Flächen sind Teil eines im Regionalplan Düsseldorf dargestellten Bereichs für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB). Dieser BSAB wurde im Rahmen der 51. Änderung des Regionalplans dargestellt. Im Stadtgebiet Dormagen wurden zum damaligen Zeitpunkt insgesamt 14 Interessensbereiche mit insgesamt 568 ha wirtschaftlich nutzbaren Abgrabungsbereichen seitens der Wirtschaft gemeldet. Von diesen wurden jedoch lediglich 2 Flächen (2301-06-A und 2301-09-A) mit insgesamt 59 ha in den Regionalplan aufgenommen. Von diesen 59 ha liegen 50 ha in dem hier in Rede stehenden Bereich.</p> <p>Die Auswahl der möglichen BSAB erfolgte unter Zugrundelegung weitgehend restriktiver Vorgaben seitens der Bezirksregierung. Beurteilungskriterien für eine Nichtaufnahme als BSAB bzw. als Sondierungsfläche waren unter anderem die Lage der Interessensbereiche in einem Landschaftsschutzgebiet. Durch die engen Kriterien bei der Auswahl der BSABs seitens der Bezirksregierung wurden von den im Rhein-Kreis</p>	<p>rungszone unterhalb der Terrassenkante als erlebbarer Landschaftsraum mit einem kleinflächigen Mosaik aus Wäldern, Wiesen, Weiden, Bäumen und Gehölzen mit besonderer Bedeutung für die Naherholung, zur Erhaltung der vielfältigen, verstreut liegenden Grünelemente in den ackerbaulich genutzten Bereichen sowie zur Erhaltung, Aufwertung und Wiederherstellung einer Grünverbindung zwischen Zons und Knechtsteden als Biotopverbundachse und Naherholungsraum zwischen den Waldgebieten im Westen und der Rheinaue im Osten.</p> <p>Die Bedenken werden berücksichtigt: In die textlichen Festsetzungen zum LSG wird folgende Unberührtheitsklausel aufgenommen: „Unberührt von den Ge- und Verboten zum LSG 6.2.2.2 bleibt die Realisierung von Abgrabungen innerhalb der im Regionalplan Düsseldorf</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Neuss insgesamt 1.097 ha angemeldeten Interessenbereichen lediglich die genannten 59 ha in dieser Änderung des Regionalplanes dargestellt.</p> <p>Demzufolge sind künftig im Rhein-Kreis Neuss nur in diesen Bereichen Erweiterungen oder Neuaufschlüsse von Abgrabungsvorhaben möglich. Das bedeutet aber auch, dass diese Bereiche im Sinne einer nachhaltigen Ressourcennutzung von anderen rechtlichen Nutzungsansprüchen freigehalten werden müssen.</p> <p>Diesem Tenor entspricht auch Ziel I zu Kapitel 3.12 des Regionalplans, in dem in Absatz 2 festgelegt wurde, dass in den zeichnerisch dargestellten BSABs der Abbau zu gewährleisten ist. Die Inanspruchnahme für andere Zwecke ist auszuschließen, soweit sie mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind. Die Unterschutzstellung der in Rede stehenden Flächen verstößt somit gegen die Ziele des Regionalplanes der Bezirksregierung Düsseldorf.</p> <p>Zudem wird durch die oben aufgezeigte Disparität zwischen abbauwürdigen Flächen und zugelassenen Abgrabungsflächen deutlich, dass der Belang der Rohstoffsicherung an diesem Standort eine besondere Bedeutung hat. Da im Rhein-Kreis Neuss außer im Bereich der Stadt Kaarst keine größeren Konzentrationszonen für Abgrabungsflächen zur Verfügung stehen, würde eine Unterschutzstellung, die den Rohstoffabbau verhindern oder auch nur erschweren bzw. verteuern würde, zu gesamtwirtschaftlichen Negativeffekten im Rhein-Kreis Neuss führen.</p> <p>Wie bereits oben dargelegt, wird in den Planunterlagen nicht weiter dargelegt, aus welchen naturschutzfachlichen Gründen das betroffene Gelände unter Schutz gestellt werden soll. Es werden lediglich rechtliche Gründe angegeben. Die Tatsache, dass das in Rede stehende Gebiet in einer Landschaftsschutzverordnung der Bezirksregierung aufgeführt</p>	<p>dargestellten „Bereiche zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)“ nach Maßgabe der fachgesetzlichen Verfahren. Der GEP erfüllt gem. § 10 Bundesnaturschutzgesetz und § 15 Landschaftsgesetz die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes und ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.</p> <p>Das bedeutet für den in Rede stehenden Bereich – welcher gem. GEP 99 als BSAB (Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze), regionaler Grünzug und tlw. BSL (Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung) ausgewiesen ist, dass diese Inhalte i. R. des Genehmigungsverfahrens für eine beantragte Abgrabung zugrunde gelegt werden müssen.</p> <p>Demnach sind die BSAB nach erfolgter Abgrabung i. S. des GEP und LP zu rekultivieren.</p> <p>Die Bedenken sind berücksichtigt: Die betr. Erweiterungen erfüllen die Voraussetzungen der bestehenden LSG – Festsetzungen des Landschaftsplanes II:</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>wird, kann jedenfalls für sich allein nicht Grund für eine Unterschutzstellung sein. Ob die in Rede stehende Fläche den Anforderungen nach § 21 Landschaftsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen genügt, kann unsererseits nicht beurteilt werden, da hierzu keine Information geliefert werden.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete sind gekennzeichnet durch ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Wenn auch nach § 21 c Landschaftsschutzgesetz NRW die besondere Bedeutung für die Erholung Anlass für die Unterschutzstellung einer Fläche sein kann, so kann dies jedenfalls nicht für das hier in Rede stehende Gebiet gelten, denn durch den eindeutigen Vorrang des Bereiches für Abgrabungsvorhaben muss das landschaftsrechtliche Interesse an dieser Stelle zurückstehen.</p>	<p>Die Schutzfestsetzung des LSG 6.2.2.2 „Niederterrasse mit landwirtschaftlichen Niederungsbereichen“ erfolgt gem. §21 Buchst. a), b) und c) LG NW insbesondere zur Erhaltung der Niederungszone unterhalb der Terrassenkante als erlebbarer Landschaftsraum mit einem kleinflächigen Mosaik aus Wäldern, Wiesen, Weiden, Bäumen und Gehölzen mit besonderer Bedeutung für die Naherholung, zur Erhaltung der vielfältigen, verstreut liegenden Grünelemente in den ackerbaulich genutzten Bereichen sowie zur Erhaltung, Aufwertung und Wiederherstellung einer Grünverbindung zwischen Zons und Knechtsteden als Biotopverbundachse und Naherholungsraum zwischen den Waldgebieten im Westen und der Rheinaue im Osten.</p> <p>Die Bedenken sind nicht gerechtfertigt: Der GEP erfüllt gem. § 10 Bundesnaturschutzgesetz und § 15 Landschaftsgesetz die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes und ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.</p> <p>Das bedeutet für den in Rede stehenden Bereich – welcher gem. GEP 99 als BSAB (Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze), regionaler Grünzug und tlw. BSL (Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung) ausgewiesen ist, dass diese Inhalte i. R. des Genehmigungsverfahrens für eine beantragte Abgrabung zugrunde gelegt werden müssen.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Die Industrie- und Handelskammer erhebt erhebliche Bedenken gegen die Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes und regt darüber hinaus an, dem Ziel der Rohstoffsicherung insofern Rechnung zu tragen, als dass der gesamte im Regionalplan dargestellte BASAB aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgeklammert wird.</p> <p>Im Zuge der von uns durchgeführten Information betroffener Unternehmen haben sich die betroffenen Betriebe mit ihren Einzelbelangen an uns gewandt. Wir übersenden Ihnen anbei die Kopien der Anschreiben mit der Bitte, diese entsprechend in das Verfahren aufzunehmen. Die Ausführungen der Unternehmen belegen die Unvereinbarkeit zwischen Unterschutzstellung und wirtschaftlicher Tätigkeit:</p> <p>Gartenbau Tillmanns: Nach Durchsicht des Landschaftsplanes II komme ich zur Feststellung, dass mein Betrieb, mit zur Zeit 10 fest angestellten Mitarbeitern, stark in seiner Existenz bedroht ist, falls diese 4. Änderung im Landschaftsplan II in Dormagen verabschiedet wird. Besonders Ordnungsnummer 6.2.2, Position II, „Verboten ist insbesondere“ die Punkte 1, 2, 4, 6, 7 und 10 betreffen meinen Betrieb, der mitten in der geplanten Fläche „Goldberger See“ liegt. Ich hoffe, dass Sie alle o. g. Punkte in Ihrer Stellungnahme aufnehmen und somit Schlimmeres für meinen Betrieb verhindert werden kann.</p>	<p>Demnach sind die BSAB nach erfolgter Abgrabung i. S. des GEP und LP zu rekultivieren.</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen: Gem. §16 LG NW liegt der in Rede stehende Bereich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Wie oben bereits dargelegt, erfüllen die betr. Erweiterungen die Voraussetzungen des Landschaftsschutzes gem. bestehender Festsetzung 6.2.2./II.</p> <p>Die 4. Änderung des Landschaftsplanes II – Dormagen – wird in zwei getrennten Verfahren weitergeführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Teilbereich „Sasser Schepp“ wird in der 4. Änderung LP II weitergeführt. 2. Der Teilbereich „Nievenheimer Seen“ wird aufgrund der bauleitplanerischen Erfordernisse und dem Wunsch der Stadt Dormagen vom Verfahren der 4. Änderung ausgenommen und soll durch einen neuen Aufstellungsbeschluss in

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>KAV GmbH: 4. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt II „Dormagen“ Von der Firma Münchrath haben wir erfahren, dass der Rhein-Kreis Neuss beabsichtigt die landschaftsrechtlichen Regelungen für den „Goldberger See“ zu ändern. Mit dieser Maßnahme sind wir als Eigentümer der nachfolgenden Grundstücke nicht einverstanden. Für den „Goldberger See“ hat die Stadt Dormagen Pläne für die „Freizeitgestaltung Goldberger See“ ausgearbeitet. Daraufhin haben wir von der Firma Münchrath einige Parzellen des „Goldberger Sees“ gekauft und langfristige Pachtverträge abgeschlossen mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Surfverein 2. Tauchverein 	<p>das Verfahren der 5. Änderung des LP II überführt werden.</p> <p>Die 5. Änderung des LP II soll auf der Grundlage eines zu erstellenden Freizeitkonzeptes der Stadt Dormagen und dessen Integration in die Bauleitplanung erfolgen. Die Stadt Dormagen wird aufgefordert die nötigen bauleitplanerischen Grundlagen unter Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken der Fa. Gartenbau Tillmanns möglichst kurzfristig zu erarbeiten. Es erfolgt eine erneute frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der 5. Änderung des LP II. Diese LP Änderung soll auf der Grundlage des Freizeitkonzeptes der Stadt Dormagen und dessen Integration in die Bauleitplanung der Stadt durchgeführt werden.</p> <p>.</p> <p>Die 4. Änderung des Landschaftsplanes II – Dormagen – wird in zwei getrennten Verfahren weitergeführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Teilbereich „Sasser Schepp“ wird in der 4. Änderung LP II weitergeführt. 2. Der Teilbereich „Nievenheimer Seen“ wird aufgrund der bauleitplanerischen Erfordernisse und dem Wunsch der Stadt Dormagen vom Verfahren der 4. Änderung ausgenommen und soll durch

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>3. Angelverein 4. RTL Grundy Ufa 5. Rheinkies-Baggerei Wesel Dr. Wolfgang Boettger GmbH & Co. KG. Die Rhein-Kies-Baggerei Wesel Dr. Wolfgang Boettger GmbH & Co. KG beabsichtigt im Auftrag der Firma Münchrath eine Erweiterung zur Auskiesung zu erlangen. Im Dezember 2009 wurde dieses Vorhaben vorerst abgelehnt. Die Rhein-Kies-Baggerei Wesel Dr. Wolfgang Boettger GmbH & Co. KG ist in Revision gegangen. Für das bereits ausgekieste Gelände gibt es keinen rechtskräftigen Rekultivierungsplan.</p> <p>Zusätzlich sind weitere Investitionen in Freizeitaktivitäten geplant, die an den endgültigen Ausgang des Prozesses gebunden sind.</p> <p>Folgende Grundstücke befinden sich in unserem Eigentum: Flur 15 mit den Parzellen-Nummern 49, 151, 152, 153, 156, 159, 160, 162, 164, 167, 181, 183, 187, 192. Wir bitten Sie dazu beizutragen, dass der Goldberger See aus der neuen landschaftsrechtlichen Regelung ausgeschlossen wird. Zumal der See und unsere Grundstücke unmittelbar zwischen der Autobahntrasse und der stark befahrenen L 380 liegt.</p> <p>Straberg Kies 4. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt II "Dormagen" Zu der beabsichtigten 4. Änderung des Landschaftsplanes nehmen wir aus unserer Sicht wie folgt Stellung: 1. Die geplante Änderung betrifft Gebiete, die durch den bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss des Krei-</p>	<p>einen neuen Aufstellungsbeschluss in das Verfahren der 5. Änderung des LP II überführt werden.</p> <p>Die 5. Änderung des LP II soll auf der Grundlage eines zu erstellenden Freizeitkonzeptes der Stadt Dormagen und dessen Integration in die Bauleitplanung erfolgen. Die Stadt Dormagen wird aufgefordert die nötigen bauleitplanerischen Grundlagen unter Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken der KAV GmbH möglichst kurzfristig zu erarbeiten. Es erfolgt eine erneute frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der 5. Änderung des LP II. Diese LP Änderung soll auf der Grundlage des Freizeitkonzeptes der Stadt Dormagen und dessen Integration in die Bauleitplanung der Stadt durchgeführt werden.</p> <p>Die Bedenken sind berücksichtigt: Hier greift die Unberührtheitsklausel unter 6.2.2 IV j) in welcher alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>ses Neuss vom 15.08.2001(Az. 68.2/4/97)/zur Abgrabung und anschließenden Rekultivierung freigegeben sind. Von der Abgrabung betroffen sind die Grundstücke:</p> <p>Gemarkung Straberg, Flur 2, Flurstücke 7 tlw., 9 tlw., 10, 11, 12 tlw., 14 tlw., 16 tlw., 17 tlw., 19 tlw., 20 tlw., 22 tlw., 24 tlw. 25 tlw., 26 tlw., 27 tlw., 220 tlw., 221 tlw., 222 tlw., 223 tlw., 224 tlw., 225 tlw., 280 tlw. und</p> <p>Gemarkung Nievenheim, Flur 16, Flurstücke 16 tlw., 17 tlw., 18tlw., 19tlw., 20 tlw., 21 tlw., 22 tlw., 23 tlw., 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 41 tlw., 42 tlw., 54 tlw., 55 tlw., 56 tlw., 58 tlw., 95 tlw., 96 tlw., 100 tlw., 102, 104 tlw., 106 tlw.</p> <p>Von der durchzuführenden Herrichtung betroffen sind die Grundstücke:</p> <p>Gemarkung Straberg, Flur 2, Flurstücke 5 (Betriebsgelände), 6 tlw., 153 tlw., 220 tlw., 225 tlw. und</p> <p>Gemarkung Nievenheim, Flur 16, Flurstücke 16 tlw., 17 tlw., 18 tlw., 19 tlw., 20 tlw., 21 tlw., 25 tlw., 28 tlw., 29 tlw., 30 tlw., 31 tlw., 41 tlw., 42 tlw., 58 tlw., 95 tlw., 96 tlw., 102 tlw. , 104 tlw. und 106 tlw.</p> <p>Die Maßnahme ist befristet bis zum 31.12.2032.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass die angestrebte Änderung des Landschaftsplanes auf die Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.08.2001 abgestimmt ist und die Durchführung des planfestgestellten Vorhabens nicht behindert oder erschwert (§ 16, Abs. 2, Satz 2, LG NRW).</p>	<p>von den generellen Verboten zu den Landschaftsschutzgebieten unberührt bleiben.</p> <p>Die Bedenken werden berücksichtigt: In die textlichen Festsetzungen zum LSG wird folgende Unberührtheitsklausel aufgenommen:</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>2. Die geplante Änderung betrifft Gebiete, die durch den gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) in der am 09.12.2008 in Kraft getretenen Fassung der 51. Änderung als "Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB) ausgewiesen sind. Es handelt sich dabei zum Teil auch um Flächen, die von der zu Ziff. 1 genannten Planfeststellung noch nicht umfasst sind, insbesondere um die Grundstücke, Gemarkung Nievenheim, Flur 16, Flurstücke: 20, 19, 18, 17, 16, 21, 104, 103 und 14 sowie 32, 33, 34, 35, 42 und 41.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass die Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht mit den Zielen des Regionalplanes kollidieren (§ 16, Abs. 2, Satz 1, LG NRW).</p> <p>Kapitel 3.12, Ziel 1, Nr. 2 des Regionalplanes lautet:</p> <p>„In den zeichnerisch dargestellten Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ist deren Abbau zu gewährleisten; die Inanspruchnahme für andere Zwecke ist auszuschließen, soweit sie mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind.“</p> <p>Diesem Ziel dürfte jedenfalls die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes, das auch die in das o. g. BSAB fallenden Grundstücke, Gemarkung Nievenheim, Flur 16, Flurstücke: 20, 19, 18, 17, 16, 21, 104, 103 und 14 sowie 32, 33, 34, 35, 42 und 41 erfasst, zuwiderlaufen.</p> <p>Der Planentwurf bedarf insoweit der Korrektur.</p>	<p>„Unberührt von den Ge- und Verboten zum LSG 6.2.2.2 bleibt die Realisierung von Abgrabungen innerhalb der im Regionalplan Düsseldorf dargestellten „Bereiche zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)“ nach Maßgabe der fachgesetzlichen Verfahren. Der GEP erfüllt gem. § 10 Bundesnaturschutzgesetz und § 15 Landschaftsgesetz die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes und ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.</p> <p>Das bedeutet für den in Rede stehenden Bereich – welcher gem. GEP 99 als BSAB (Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze), regionaler Grünzug und tlw. BSL (Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung) ausgewiesen ist, dass diese Inhalte i. R. des Genehmigungsverfahrens für eine beantragte Abgrabung zugrunde gelegt werden müssen.</p> <p>Demnach sind die BSAB nach erfolgter Abgrabung i. S. des GEP und LP zu rekultivieren.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
7	Thyssengas GmbH	<p>Innerhalb der Plangebietsgrenzen der 4. Änderung des LP II - Dormagen verläuft unsere der öffentlichen Versorgung dienenden Gashochdruckleitung mit einem Betriebsdruck über 16 bar.</p> <p>Für Leitungen über 16 bar Betriebsdruck gilt die Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17.12.1974. Nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung müssen Gashochdruckleitungen nach den Vorschriften des Anhangs zu dieser Verordnung und im übrigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden. Als allgemein anerkannte Regel der Technik gilt für Gashochdruckleitungen mit Betriebsdrücken über 16 bar das DVGW-Arbeitsblatt G 463.</p> <p>Die Leitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt, der grundbuchlich gesichert ist und der die räumlichen Voraussetzungen zur Überwachung nach dem DVGW- Arbeitsblatt G 466 -1 schafft. Häufig verläuft parallel zu den Leitungen ein Betriebskabel.</p> <p>Unsere v. g. Gashochdruckleitung und deren Schutzstreifen wird von dem Änderungsbereich Nievenheimer See betroffen.</p> <p>Wir können der 4. Änderung des Landschaftsplan nur dann zustimmen, wenn alle Maßnahmen, die gemäß den vorgenannten Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sind, um den Bestand und den Betrieb der Leitungen zu sichern, den bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Tätigkeiten zugeordnet werden, so dass sie von den Verboten unberührt bleiben.</p>	<p>Die Anregung ist berücksichtigt: Hier gilt die Unberührtheitsklausel zu den Verboten im LSG zu 1. bis 11. unter IV j) wonach alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang von den Verboten zu den Landschaftsschutzgebieten unberührt bleiben. Hierzu zählen die unter den Punkten 1 – 6 aufgeführten Betriebsmaßnahmen.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Hierunter fallen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Regelmäßige Streckenbegehungen über der Trasse, oder so, dass die Linienführung im Blickfeld liegt. 2. Aufgrabungen im Zusammenhang mit Reparaturen oder Kontrollen an der Leitung. 3. Befahren mit Betriebsfahrzeugen außerhalb der Wege; nicht nur, wenn Gefahr im Verzuge ist. 4. Freihalten der Leitungstrasse von solchem Bewuchs, der eine ordnungsgemäße Überwachung der Leitung behindern und die Anlagen durch Wurzelwerk in Mitleidenschaft ziehen könnte (landwirtschaftliche Nutzung erlaubt). 5. Geräuschvolles Entspannen der Leitung bei Betriebsmaßnahmen. 6. Setzen von zusätzlichen Leitungsmarkierungen (Schilderpfählen), wenn das im Rahmen der Überwachung, besonders auch der Überwachung aus der Luft, erforderlich werden sollte. <p>Darüber hinaus beziehen wir uns auf das Bundesnaturschutzgesetz, wonach gemäß - Übergangs- und Schlussbestimmungen - durch Naturschutz und Landschaftspflege Flächen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Versorgung - einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete - dienen, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Bei allen Maßnahmen, die in den Bereichen der Leitungsschutzstreifen durchgeführt werden, bitten wir aus Sicherheitsgründen vorher um Benachrichtigung unserer Betriebsstelle in Bergheim, Telefon 02271/4755-4206, Herr Knabe.</p>	
8	<p>PLEdoc GmbH Leitungsauskuft Fremdplanungsbearbeitung</p>	<p>In den Landschaftsplan Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt II - Dormagen nach der 4. Änderung -Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung- haben wir die Trassenführungen der im Plangebiet vorhandenen Gasversorgungsanlagen und Kabelschutzrohranlagen anhand der betreffenden Bestandsunterlagen nachrichtlich übernommen und Kenndaten hinzu geschrieben.</p> <p>Um Ihnen eine exakte Übernahme der Versorgungsleitungen in die Plangrundlage zu ermöglichen, überlassen wir Ihnen die Bestandspläne hierzu.</p> <p>Die Darstellung der Gasversorgungs- und Kabelschutzrohranlagen ist im Landschaftsplan und in den Bestandsplänen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> <p>Das Doppelleitungssystem der NETG liegt in einem 14 m breiten Schutzstreifen. Die Kabelschutzrohranlagen sind in der Regel in einem Schutzstreifen mit einer Breite von 2 m verlegt, der durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB) oder Gestattungsverträge gesichert ist.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen Ihrer Planerläuterung beschriebenen Verbote zu Maßnahmen dürfen keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der Ferngasleitung sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausführung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen</p>	<p>Die Anregung ist berücksichtigt: Hier gilt die Unberührtheitsklausel zu den Verboten im LSG zu 1. bis 11. unter IV j) wonach alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Dies gilt auch für die Kabelschutzrohranlagen der GasLINE.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der Bestandschutz der o. a. Leitungen, des zugehörigen Betriebskabels sowie die Kabelschutzrohranlagen, wie aus dem Textteil IV „Unberührtheitsklauseln“ ersichtlich ist, gewährleistet ist.</p> <p>Bei Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bitten wir zu beachten, dass geplante Maßnahmen, insbesondere Neuanspflanzungen, im Bereich der Leitungen und Anlagen nur außerhalb der Schutzstreifenflächen angeordnet werden. Ferner darf es nicht zu Beeinträchtigungen der Anlagen und Arbeiten kommen. Die Zugänglichkeit (Begehung und Befahrung) zu den Leitungen und Anlagen muss jederzeit gewährleistet sein.</p>	<p>rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang von den Verboten unberührt bleiben.</p> <p>Die Anregung wird bei LP – Unterhaltungs- und Realisierungsmaßnahmen berücksichtigt.</p>
9	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb -	<p>Aus geowissenschaftlicher Sicht habe ich folgenden Hinweis zur geplanten 4. Änderung der Landschaftsplanes II Dormagen:</p> <p><u>1. Bodenschutz</u> Im Änderungsbereich „Nievenheimer See“ sind bei der Entwicklung eines Konzeptes für die naturbezogene Naherholung (Entwicklungsziel 1J) die Belange des Bodenschutzes zu beachten. Insbesondere sind die Funktionen von Böden, die noch in ihrem natürlichen Aufbau vorliegen, zu erhalten. So weit wie möglich ist dies auch für den Bereich mit dem Entwicklungsziel 4 (Ausbau der Landschaft für die Erholung) umzusetzen.</p> <p><u>2. Grundwasserschutz</u> Der Änderungsbereich „Nievenheimer See“ befindet sich innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes „Auf</p>	Die Hinweise und Anregungen werden im laufenden Planungsverfahren sowie i. R. der LP - Realisierung berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		dem Grind". Die Festsetzungen der entsprechenden WSG-Verordnung sind zu beachten.	
10	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	4. Änderung des Landschaftsplans II – Dormagen: Im Grundsatz bestehen keine Bedenken. Ich rege aber an, die Erläuterungen zum Punkt 6.1.4 um folgende Passage zu ergänzen: „Im Falle der Realisierung von Vorhaben für die Naherholung sind die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen.“	Der Anregung wird gefolgt.
11	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Niederrhein	4. Änderung des LP II – Dormagen -: Zu den geplanten Änderungen des o. a. Landschaftsplanes im Rhein-Kreis Neuss wird seitens der Autobahnniederlassung Krefeld und der Regionalniederlassung Niederrhein folgende Stellungnahme abgegeben: Das o. a. Plangebiet im Rhein-Kreis Neuss wird von Bundesautobahnen und Bundesstraßen in der Baulast des Bundes sowie Landesstraßen in der Baulast des Landes durchschnittlich bzw. tangiert. Seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW kann den vorgesehenen Festsetzungen nur zugestimmt werden, wenn a) die nach den Straßengesetzen als Verkehrsfläche gewidmeten Flächen bei den Schutzgebietsabgrenzungen ausgeklammert und b) textlich die der Straßenbauverwaltung obliegenden Arbeiten wie z. B. Pflege, Unterhaltung und Instandsetzung des Straßenkörpers einschließlich der dazugehörigen Böschungen, Stützeinrichtungen, Entwässerungseinrichtungen und sonstige Nebeneinrichtungen nicht eingeschränkt werden. Die Schutzgebietsabgrenzungen sind entsprechend zurückzunehmen. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die der Straßenbauverwaltung obliegenden Arbeiten	Den Anregungen sind berücksichtigt: Die nach den Straßengesetzen als Verkehrsfläche gewidmeten Flächen sind über diese im Rahmen der Planfeststellungsverfahren gesichert. Insofern gilt hier die jeweilige Unberührtheitsklausel zu den Verboten im LSG, wonach alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang von den Verboten für Landschaftsschutzgebiete unberührt bleiben.

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>entsprechend § 4 (3) Nr. 5 LG weiterhin und uneingeschränkt durchgeführt werden können.</p> <p>Speziell zur 4. Änderung des LP II – Dormagen ist zu sagen, dass die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes sich an der Grenze der heute 4-streifigen Bundesautobahn A 57 orientiert. Es wird seitens der Autobahnniederlassung Krefeld darauf hingewiesen, dass die Planfeststellung zum 6-streifigen Ausbau bereits eingeleitet wurde. Daher ist die Abgrenzung des zukünftigen Ausbaus zu berücksichtigen und die Grenze des Schutzgebietes am Fuße der neuen Böschung festzusetzen.</p> <p>Alternativ kann der 6-streifige Ausbau auch in einer Unberührbarkeitsklausel des LSG aufgeführt werden: „Unberührt von den Festsetzungen ist der 6-streifige Ausbau der A 57 etc.“</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen: In die textlichen Festsetzungen zum LSG wird folgende Unberührtheitsklausel aufgenommen: „Unberührt von den Ge- und Verboten zum LSG 6.2.2.2 bleibt die Realisierung des 6-streifigen Ausbaues der A 57 nach Maßgabe der fachgesetzlichen Verfahren.“</p>
12	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Rhein-Kreis Neuss	<p>Zur 4. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt II – Dormagen – werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.</p> <p>Zur 4. Änderung zum Teilabschnitt II - Dormagen - geben wir zu bedenken, dass von den Ausweisungen der landwirtschaftliche Betrieb „Goldberger Hof“ betroffen ist. Wir legen Wert darauf, dass der Bestand und die Erweiterungsmöglichkeiten des Betriebes durch die Schutzausweisung nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die Anregungen und Bedenken werden berücksichtigt: Die 4. Änderung des Landschaftsplanes II – Dormagen – wird in zwei getrennten Verfahren weitergeführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Teilbereich „Sasser Schepp“ wird in der 4. Änderung LP II weitergeführt. 2. Der Teilbereich „Nievenheimer Seen“ wird aufgrund der bauleitplanerischen Erfordernisse und dem Wunsch der

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Um bauliche Erweiterungsvorhaben von einem sonst erforderlichen Befreiungsverfahren nach § 69 LG zu entlasten, regen wir an, die gebietsspezifischen Ausnahmeregelungen auch um die baulichen Erweiterungen des landwirtschaftlichen Betriebes zu ergänzen. In diesem konkreten Fall regen wir alternativ auch die Prüfung einer Unberührtheitsklausel oder eine umfassendere zeichnerische Ausgrenzung für den landwirtschaftlichen Betrieb an.</p> <p>Als Anregung für die textliche Darstellung nachfolgend ein</p>	<p>Stadt Dormagen vom Verfahren der 4. Änderung ausgenommen und soll durch einen neuen Aufstellungsbeschluss in das Verfahren der 5. Änderung des LP II überführt werden.</p> <p>Die 5. Änderung des LP II soll auf der Grundlage eines zu erstellenden Freizeitkonzeptes der Stadt Dormagen und dessen Integration in die Bauleitplanung erfolgen. Die Stadt Dormagen wird aufgefordert die nötigen bauleitplanerischen Grundlagen unter Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Rhein-Kreis Neuss möglichst kurzfristig zu erarbeiten.</p> <p>Es erfolgt eine erneute frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der 5. Änderung des LP II. Diese LP Änderung soll auf der Grundlage des Freizeitkonzeptes der Stadt Dormagen und dessen Integration in die Bauleitplanung der Stadt durchgeführt werden.</p> <p>Der Anregung ist entsprochen: Unter „V Ausnahmen“ erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs 1, Nummern. 1 -2 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgeht.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Auszug aus den Unberührtheits- und Ausnahmeregelungen für das allgemeine Bauverbot in Landschaftsschutzbieten aus den Landschaftsplänen des Kreises Wesel: <u>unberührt</u> bleiben die bauliche Änderung innerhalb bestehender Gebäude und deren Umnutzung. <u>Ausnahmen</u> werden erteilt für baurechtlich zulässige Vorhaben, die einem vorhandenen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung oder einem aus einem landwirtschaftlichen Betrieb hervorgehenden Betrieb der gewerblichen Tierhaltung, der gewerblichen Lagerung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen und im räumlichen Zusammenhang mit vorhandenen baulichen Anlagen stehen. Des Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass einer Fläche von rund 26 ha neu das Entwicklungsziel 2K zugewiesen werden soll. Inhalt dieses Entwicklungsziels ist auch die „Anreicherung durch Anlage gliedernder und belebender Elemente in der freien Landschaft, insbesondere in Form von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Feldgehölzen“. Wir machen hier darauf aufmerksam, dass diese allgemein formulierte Zielvorstellung angesichts des zunehmenden Artenschwundes insbesondere auch der auf weite und offene Agrarlandschaften angewiesenen Tiere der freien Feldflur aus Artenschutzgründen neu überdacht werden sollte.</p>	<p>Die vorhandene offene Lößbördellandschaft soll grundsätzlich beibehalten werden und lediglich in geringem Umfang insbesondere durch lößbördetypische Strukturen wie z. B. Wegraine und/oder Einzelbäume, angereichert werden.</p>
13	Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein	Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmen wir zu.	Die Anregung wird berücksichtigt: Es ist kein jüdischer Friedhof betroffen.
14	LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland	Gegen die 4. Änderung des Landschaftsplanes II – Dormagen - werden von Seiten des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland keine Bedenken geltend gemacht.	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
15	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH	Gegen die 4. Änderung des LP II – Dormagen – bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	
17	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	Gegen die geplanten Änderungen und Ergänzungen der 4. Änderung des LP II – Dormagen – bestehen aus der Sicht der Bodendenkmalpflege keine Bedenken.	
18	Stadt Krefeld Der Oberbürgermeister	Seitens der Stadt Krefeld werden gegen die 4. Änderung Landschaftsplan II – Dormagen - keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.	
19	NVV AG Abteilung Immobilienmanagement	Gegen die Aufstellung der 4. Änderung des Landschaftsplanes II – Dormagen – werden hinsichtlich unserer Belange grundsätzlich keine Bedenken erhoben.	
20	Stadt Düsseldorf Vermessungs- und Liegenschaftsamt 62/71 Liegenschaftsabteilung (Düsseldorf-Nord)	Von Seiten der Stadt Düsseldorf werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.	
21	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Es werden keine Anregungen und Bedenken geltend gemacht.	
22	Bezirksregierung Düsseldorf – Dez. 52	In den Änderungsverfahren des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss sind Belange der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes des Dezernates 52 nicht betroffen.	
23	Wehrbereichsverwaltung West	Die Prüfung, ob und in welchem Umfang militärische Belange durch die von Ihnen mit Bezugsschreiben zugeleiteten Unterlagen betroffen sind, konnte leider bislang nicht abge-	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		schlossen werden. Ich werde daher nicht fristgerecht zu Ihrem Schreiben Stellung nehmen können. Ich bitte daher um Terminverlängerung bis zum 24.03.2010. Vorsorglich mache ich Bedenken geltend. Diese werde ich zu gegebener Zeit begründen.	

Naturschutzverbände und Vorsitzender des Landschaftsbeirates des Rhein-Kreises Neuss			
1	BUND Kreisgruppe Neuss	<p>In Auftrag und Namen der BUND-KG Neuss, LNU Kreis NEUSS (mit Herrn N. Grimbach) und der NABU-KG Neuss (mit Herrn G. Goebert) so abgestimmt, geben wir zu oben geplanten Änderungen folgende Stellungnahme ab:</p> <p>In der Anerkennung über die Erweiterung in der LSG-Zone im Bereich Pletschbachaue, nord-östlich Hackenbroich, müssen wir gleichzeitig um den Naturschutz im südöstlichen Bereich des Nievenheim-Straberger Badesees durch Überführung in eine LSG-Zone mit Ausweisung (Entwicklungsziel 1 J) einer naturnah-aktiven Erholungszone, die nach unserem Wissensstand bisher als "Zone für passive Erholung" vorgesehen war, bangen. Wir fordern eindringlich das Entwicklungsziel „1 H = Erhaltung und Optimierung stillgelegter Abgrabungen für den Biotop- und Artenschutz und für eine naturbezogene Erholung" anzustreben.</p> <p>Begründung: die südlichen und nord-östlichen Bereiche am Nievenheim-Straberger Badensee haben sich im Rand- und Seebereich entlang der Kreisstraße K12 und der Landstraße L 380 zu einem wertvollen Gebiet für die Vogelwelt im gesamten südöstlichen Kreisgebiet entwickelt. Mit Sicherheit hat die bisherige Situation, weil noch nicht vollkommen ausgekieset und somit für die erholungssuchende Bevölkerung somit nicht zum Betreten freigegeben, diese Entwicklung begünstigt. Dieses Gebiet dient im Sommer als Brutrevier und im gesamten Jahr sowieso als Nahrungs- und Rast-Biotop für</p>	<p>Die Anregungen und Bedenken werden berücksichtigt: Die 4. Änderung des Landschaftsplanes II – Dormagen – wird in zwei getrennten Verfahren weitergeführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Teilbereich „Sasser Schepp“ wird in der 4. Änderung LP II weitergeführt. 2. Der Teilbereich „Nievenheimer Seen“ wird aufgrund der bauleitplanerischen Erfordernisse und dem Wunsch der Stadt Dormagen vom Verfahren der 4. Änderung ausgenommen und soll durch einen neuen Aufstellungsbeschluss in das Verfahren der 5. Änderung des LP II überführt werden. <p>Die 5. Änderung des LP II soll auf der Grundlage eines zu erstellenden Freizeitkonzeptes der Stadt Dormagen und dessen Integration in die Bauleitplanung erfolgen. Die Stadt Dormagen</p>

Lfd.-Nr.	Verbände und Beirat	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Ganzjahresvögel, wie es auch für Durchzügler oder für Wintergäste einen sehr hohen Stellenwert hat, wie Sie anhand der Artenliste erkennen können/wollen. Bei der Registrierung der Vögel zu den verschiedensten Zeiten haben die Mitglieder des "Ornithologischen Stammtisches", welcher sich seit mehreren Jahren regelmäßig u. a. in Dormagen trifft, mitgewirkt. Zu den unterschiedlichsten Tages- und Jahreszeiten haben sie durch sorgfältige und immer wiederkehrende Beobachtungen somit einen Überblick erstellen können der den Wert dieser Seenplatte, nicht nur für die Vogelwelt, unterstreicht. Unsere Sorge geht dahin, dass durch zu starke Betonung des Vorrangs für eine aktiv-naturbezogene Erholung die passive Erholung und somit die relative Naturbelassenheit Schaden nehmen werden. Dies ist allein schon damit belegt, dass die Artenfülle sich rapide - in den bereits jetzt der aktiven Erholung zugänglichen Bereichen - verschlechtert. Diese aktive naturnahe Erholung (weil mitten in der Natur stattfindend) würde innerhalb kürzester Zeit biologische Vielfalt negativ beeinflussen. Wir schlagen deshalb vor, die südlichen und nordöstlichen Bereiche durch striktes Wegegebot für Erholungssuchende, für den Biotop- und Artenschutz zu sichern und somit nur für den "stillen Beobachter / Erholungssuchenden" zugänglich zu machen. Andernfalls wird über kurz oder lang diese "aktive Erholung in der Natur", die ja logischerweise in der aktiven Zone erlaubt sein muss, auch diese Natur-Oasen stören, ja zwangsläufig zerstören.</p> <p>Im Jahre der Artenvielfalt (= Bio-Diversität) von der UNO proklamiert, dem die Bundesrepublik Deutschland über internationale Abkommen verpflichtet ist bzw. andererseits dem enormen Artensterben in der Tier- und Pflanzenwelt,</p>	<p>wird aufgefordert die nötigen bauleitplanerischen Grundlagen unter Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken des BUND Kreisgruppe Neuss möglichst kurzfristig zu erarbeiten.</p> <p>Es erfolgt eine erneute frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der 5. Änderung des LP II. Diese LP Änderung soll auf der Grundlage des Freizeitkonzeptes der Stadt Dormagen und dessen Integration in die Bauleitplanung der Stadt durchgeführt werden.</p>

Lfd.-Nr.	Verbände und Beirat	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		muss auch der Rhein-Kreis Neuss ein Zeichen setzen um diesem Artensterben entgegen zu wirken!	
3	Landschaftsbeiratsvorsitzender Rainer Lechner	<p>4. Änderung LP II – Dormagen – Nur für den Goldberger See wird dem EZ 1J „Erhaltung und Optimierung stillgelegte Abgrabungen als Vorrangflächen für eine naturbezogene Erholung“ zugestimmt. Die westlichen Seen (Bereich westlich Goldberger Hof und Salvatorhof) sollten im Süden mit dem EZ 3 „Wiederherstellung“ sowie dem EZ 1H „Erhaltung und Optimierung stillgelegter Abgrabungen für den Biotop- und Artenschutz und für eine naturbezogene Erholung“ belegt werden. Der nördliche Bereich des Badesees kann mit dem EZ 4 „Ausbau der Landschaft für die Erholung“ etwas weiter nach Süden ausgedehnt werden.</p>	<p>Die Anregungen und Bedenken werden berücksichtigt: Die 4. Änderung des Landschaftsplanes II – Dormagen – wird in zwei getrennten Verfahren weitergeführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Teilbereich „Sasser Schepp“ wird in der 4. Änderung LP II weitergeführt. 2. Der Teilbereich „Nievenheimer Seen“ wird aufgrund der bauleitplanerischen Erfordernisse und dem Wunsch der Stadt Dormagen vom Verfahren der 4. Änderung ausgenommen und soll durch einen neuen Aufstellungsbeschluss in das Verfahren der 5. Änderung des LP II überführt werden. <p>Die 5. Änderung des LP II soll auf der Grundlage eines zu erstellenden Freizeitkonzeptes der Stadt Dormagen und dessen Integration in die Bauleitplanung erfolgen. Die Stadt Dormagen wird aufgefordert die nötigen bauleitplanerischen Grundlagen unter Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken des Landschaftsbeiratsvorsitzenden möglichst kurzfristig zu erarbeiten. Es erfolgt eine erneute frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der</p>

Lfd.-Nr.	Verbände und Beirat	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
			<p>5. Änderung des LP II. Diese LP Änderung soll auf der Grundlage des Freizeitkonzeptes der Stadt Dormagen und dessen Integration in die Bauleitplanung der Stadt durchgeführt werden.</p>

Lfd.-Nr.	Bürger	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
----------	--------	-------------------------	------------------------------

Bürger			
1	<p>Goldberger Hof Landwirtschaft und Pferdepension Herr Jürgen Klein</p>	<p>Widerspruch zur 4. Änderung Landschaftsplan II – Dormagen – Hiermit möchte ich gegen o. g. Änderung erheblichen Widerspruch einlegen. Die damit verbundenen Einschränkungen und Verbote sind für mich Existenz bedrohend.</p> <p>Ich lebe mit meiner Familie auf dem im o.g. Gebiet befindlichen Goldberger-Hof und betreibe dort einen Land- und Forstwirtschaftlichen sowie einen Baumpflege- und Baumfällungsbetrieb. Ebenso ein Pferdepensionsbetrieb ist auf dem Goldberger-Hof mein Eigen. Innerhalb der letzten drei Jahre habe ich hier 10 feste Arbeitsplätze geschaffen.</p> <p>Die gegebenen gewerblichen Nutzungen müssen einschließlich der auf dem Gelände vorhandenen Erweiterungs- bzw. Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Dies muss gegebenenfalls als Ausnahmeregelung im Landschaftsplan berücksichtigt werden.</p> <p>Ich habe Teile des Goldberger Sees gekauft um sicher zu stellen, dass der hier seit bereits 26 Jahren ansässige Surf-Club, sowie auch der Angelsportverein Delrath und der Tauchsportverein weiterhin in Dormagen verbleiben können. Dies ist politisch und behördlich bereits seit Jahrzehnten so gewollt.</p> <p>Der Erholungszweck der Stadt Dormagen würde deutlich eingeschränkt werden, falls der Bereich für die genannten Vereine und auch für die ansässigen Reiter, mit zusammen ca. 1.000 Mitgliedern, durch die aufkommenden Verbote</p>	<p>Die Anregungen und Bedenken werden berücksichtigt: Die 4. Änderung des Landschaftsplanes II – Dormagen – wird in zwei getrennten Verfahren weitergeführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Teilbereich „Sasser Schepp“ wird in der 4. Änderung LP II weitergeführt. 2. Der Teilbereich „Nievenheimer Seen“ wird aufgrund der bauleitplanerischen Erfordernisse und dem Wunsch der Stadt Dormagen vom Verfahren der 4. Änderung ausgenommen und soll durch einen neuen Aufstellungsbeschluss in das Verfahren der 5. Änderung des LP II überführt werden. <p>Die 5. Änderung des LP II soll auf der Grundlage eines zu erstellenden Freizeitkonzeptes der Stadt Dormagen und dessen Integration in die Bauleitplanung erfolgen. Die Stadt Dormagen wird aufgefordert die nötigen bauleitplanerischen Grundlagen unter Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken des Herrn Klein vom Goldberger Hof möglichst kurzfristig zu erarbeiten.</p>

Lfd.-Nr.	Bürger	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>nicht mehr zur Verfügung steht.</p> <p>Meine Familie und ich nutzen den See zur Entspannung. Aus diesem Grund erwarb ich einen Anteil des Goldberger Sees auch zur privaten Nutzung. Diese Änderung des Landschaftsplanes II Dormagen - Teilbereich Goldberger See/Goldberger-Hof - stellt für mich nicht nur eine existenzielle Bedrohung dar sondern kommt auch einer Eigentumsenteignung gleich.</p> <p>Ich fordere den Bereich Goldberger-Hof und meinen Eigenanteil des Sees von den Änderungen auszuklammern sowie es auch bereits mit einigen Bereichen im Vergleich zum Landschaftsplan VOR der 4. Änderung geschehen ist. Wir fühlen uns betrieblich und privat bedroht!</p>	<p>Es erfolgt eine erneute frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der 5. Änderung des LP II. Diese LP Änderung soll auf der Grundlage des Freizeitkonzeptes der Stadt Dormagen und dessen Integration in die Bauleitplanung der Stadt durchgeführt werden.</p> <p>Der Aufforderung wird nicht entsprochen: Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich gem. § 16 LG NW auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Somit gehört der Bereich des Goldberger Hofes zum Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Wie bereits oben erwähnt, werden die Anregungen und Bedenken i. R. der Erstellung eines Freizeitkonzeptes für die „Nievenheimer Seen“ berücksichtigt.</p>
3	Straberg-Kies GmbH	<p>Straberg Kies</p> <p>4. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt II "Dormagen"</p> <p>Zu der beabsichtigten 4. Änderung des Landschaftsplanes nehmen wir aus unserer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>1. Die geplante Änderung betrifft Gebiete, die durch den bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss des Kreises Neuss vom 15.08.2001(Az. 68.2/4/97)/zur Abgrabung und anschließenden Rekultivierung freigegeben sind. Von der Abgrabung betroffen sind die Grundstücke:</p> <p>Gemarkung Straberg, Flur 2, Flurstücke 7 tlw., 9 tlw., 10, 11, 12 tlw., 14 tlw., 16 tlw., 17 tlw., 19 tlw., 20 tlw., 22</p>	<p>Die Bedenken sind berücksichtigt: Hier greift die Unberührtheitsklausel unter 6.2.2 IV j) in welcher alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang von den generellen Verboten zu den Landschaftsschutzgebieten unberührt bleiben.</p>

Lfd.-Nr.	Bürger	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>tlw., 24 tlv. 25 tlv., 26 tlv., 27 tlv., 220 tlv., 221 tlv., 222 tlv., 223 tlv., 224 tlv., 225 tlv., 280 tlv.</p> <p>und</p> <p>Gemarkung Nievenheim, Flur 16, Flurstücke 16 tlv., 17 tlv., 18tlw., 19tlw., 20 tlv., 21 tlv., 22 tlv., 23 tlv., 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 41 tlv., 42 tlv., 54 tlv., 55 tlv., 56 tlv., 58 tlv., 95 tlv., 96 tlv., 100 tlv., 102, 104 tlv., 106 tlv.</p> <p>Von der durchzuführenden Herrichtung betroffen sind die Grundstücke:</p> <p>Gemarkung Straberg, Flur 2, Flurstücke 5 (Betriebsgelände), 6 tlv., 153 tlv., 220 tlv., 225 tlv.</p> <p>und</p> <p>Gemarkung Nievenheim, Flur 16, Flurstücke 16 tlv., 17 tlv., 18 tlv., 19 tlv., 20 tlv., 21 tlv., 25 tlv., 28 tlv., 29 tlv., 30 tlv., 31 tlv., 41 tlv., 42 tlv., 58 tlv., 95 tlv., 96 tlv., 102 tlv. , 104 tlv. und 106 tlv.</p> <p>Die Maßnahme ist befristet bis zum 31.12.2032.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass die angestrebte Änderung des Landschaftsplanes auf die Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.08.2001 abgestimmt ist und die Durchführung des planfestgestellten Vorhabens nicht behindert oder erschwert (§ 16, Abs. 2, Satz 2, LG NRW).</p> <p>2. Die geplante Änderung betrifft Gebiete, die durch den gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) in der am 09.12.2008 in Kraft getretenen Fassung der 51. Änderung als "Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB) ausgewiesen sind. Es handelt sich dabei zum Teil auch um Flächen, die von der zu Ziff. 1 genannten Planfeststellung noch nicht umfasst sind, insbesondere um</p>	<p>Die Bedenken werden berücksichtigt:</p> <p>In die textlichen Festsetzungen zum LSG wird folgende Unberührtheitsklausel aufgenommen: „Unberührt von den Ge- und Verboten zum LSG 6.2.2.2 bleibt die Realisierung von Abgrabungen innerhalb der im Regionalplan Düsseldorf dargestellten „Bereiche zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)“ nach Maßgabe der fachgesetzlichen Verfahren“.</p>

Lfd.-Nr.	Bürger	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>die Grundstücke, Gemarkung Nievenheim, Flur 16, Flurstücke: 20, 19, 18, 17, 16, 21, 104, 103 und 14 sowie 32, 33, 34, 35,42 und 41.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass die Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht mit den Zielen des Regionalplanes kollidieren (§ 16, Abs. 2, Satz 1, LG NRW).</p> <p>Kapitel 3.12, Ziel 1, Nr. 2 des Regionalplanes lautet:</p> <p>„In den zeichnerisch dargestellten Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ist deren Abbau zu gewährleisten; die Inanspruchnahme für andere Zwecke ist auszuschließen, soweit sie mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind.“</p> <p>Diesem Ziel dürfte jedenfalls die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes, das auch die in das o. g. BSAB fallenden Grundstücke, Gemarkung Nievenheim, Flur 16, Flurstücke: 20, 19, 18, 17, 16, 21, 104, 103 und 14 sowie 32, 33, 34, 35, 42 und 41 erfasst, zuwiderlaufen.</p> <p>Der Planentwurf bedarf insoweit der Korrektur.</p>	<p>Der GEP erfüllt gem. § 10 Bundesnaturschutzgesetz und § 15 Landschaftsgesetz die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes und ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.</p> <p>Das bedeutet für den in Rede stehenden Bereich – welcher gem. GEP 99 als BSAB (Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze), regionaler Grünzug und tlw. BSL (Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung) ausgewiesen ist, dass diese Inhalte i. R. des Genehmigungsverfahrens für eine beantragte Abgrabung zugrunde gelegt werden müssen.</p> <p>Demnach sind die BSAB nach erfolgter Abgrabung i. S. des GEP und LP zu rekultivieren.</p>
4	Frau Monika Bechlenberg	<p>Hiermit lege ich Widerspruch gegen die Landschaftsplanänderung für die Stücke: Gemarkung Straberg Flur 2</p>	<p>Die Bedenken werden berücksichtigt: Die 4. Änderung des Landschaftsplanes II – Dormagen – wird in zwei getrennten Verfahren weitergeführt:</p>

Lfd.-Nr.	Bürger	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Flurstück 466 Lage: Balgheimer Weg</p> <p>und</p> <p>Gemarkung Straberg Flur 2 Flurstück 281 Lage: Balgheimer Weg</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Teilbereich „Sasser Schepp“ wird in der 4. Änderung LP II weitergeführt. 2. Der Teilbereich „Nievenheimer Seen“ wird aufgrund der bauleitplanerischen Erfordernisse und dem Wunsch der Stadt Dormagen vom Verfahren der 4. Änderung ausgenommen und soll durch einen neuen Aufstellungsbeschluss in das Verfahren der 5. Änderung des LP II überführt werden. <p>Die 5. Änderung des LP II soll auf der Grundlage eines zu erstellenden Freizeitkonzeptes der Stadt Dormagen und dessen Integration in die Bauleitplanung erfolgen. Die Stadt Dormagen wird aufgefordert die nötigen bauleitplanerischen Grundlagen unter Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken der Frau Bechlenberg möglichst kurzfristig zu erarbeiten. Es erfolgt eine erneute frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der 5. Änderung des LP II. Diese LP Änderung soll auf der Grundlage des Freizeitkonzeptes der Stadt Dormagen und dessen Integration in die Bauleitplanung der Stadt durchgeführt werden.</p>
5	KAV GmbH Herr Jürgen Kalus	<p>Hiermit teilen wir Ihnen unsere Bedenken gegenüber der Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt II "Goldberger See" mit.</p> <p>Die in unserem Eigentum stehenden Flurstücke: Flur 15 mit</p>	

Lfd.-Nr.	Bürger	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>den Parzellen-Nummern 49, 151, 152, 153, 156, 159, 160, 162, 164, 167, 181, 183, 187, 192 wird wie folgt benutzt. Es wurden langfristige Pachtverträge sowie Motivverträge abgeschlossen mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Surfverein 2. Angelverein 3. Tauchverein 4. RTL Ufa Grundy <p>Zusätzlich sind weitere Investitionen in Freizeitaktivitäten geplant, wegen denen wir auch mit der Stadt Dormagen, Umweltteam in Verbindung stehen. Voraussetzung für die weitere Planung ist, dass ein Teil des Seeuferbereichs rekultiviert wird (Bereich II). Bereich I kann so belassen werden.</p> <p>Bisher sind im Bereich II (Plan It. Anlage) keine Rekultivierungsmaßnahmen durchgeführt worden. Hier sind die Böschungen auf Dauer als nicht standfest einzustufen. Durch Erosion sind Steilufer entstanden, welche den erforderlichen Sicherheitsabstand zum angrenzenden Feldweg nicht mehr einhalten.</p> <p>Um die Rekultivierung ordnungsgemäß abzuschließen sind somit im Bereich II Stabilisierungsmaßnahmen vorzunehmen.</p> <p>Hierfür sind Bodenvorschüttungen und der profilgerechte Einbau der Bodenmassen unumgänglich. Zur Stabilisierung werden ausschließlich Böden eingesetzt, welche bezüglich der wasserwirtschaftlichen Kriterien der Zuordnung LAGA Z 0 entsprechen. Dies wird durch entsprechende Gutachten sichergestellt. Daher kann eine Wasserverunreinigung vollständig ausgeschlossen werden</p>	<p>Die Anregungen und Bedenken werden berücksichtigt:</p> <p>Die 4. Änderung des Landschaftsplanes II – Dormagen – wird in zwei getrennten Verfahren weitergeführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Teilbereich „Sasser Schepp“ wird in der 4. Änderung LP II weitergeführt. 2. Der Teilbereich „Nievenheimer Seen“ wird aufgrund der bauleitplanerischen Erfordernisse und dem Wunsch der Stadt Dormagen vom Verfahren der 4. Änderung ausgenommen und soll durch einen neuen Aufstellungsbeschluss in das Verfahren der 5. Änderung des LP II überführt werden. <p>Die 5. Änderung des LP II soll auf der Grundlage eines zu erstellenden Freizeitkonzeptes der Stadt Dormagen und dessen Integration in die Bauleitplanung erfolgen. Die Stadt Dormagen wird aufgefordert die nötigen bauleitplanerischen Grundlagen unter Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken der KAV GmbH Herrn Kalus möglichst kurzfristig zu erarbeiten. Es erfolgt eine erneute frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der 5. Änderung des LP II. Diese LP Änderung soll auf der Grundlage des Freizeitkonzeptes der Stadt Dormagen und dessen Integration in die Bauleitplanung der Stadt durchgeführt werden.</p>

Lfd.-Nr.	Bürger	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Die Änderung des Landschaftsplanes würde die bestehende sowie die geplante Nutzung behindern</p> <p>Wir bitten Sie dazu beizutragen, dass der Goldberger See aus der neuen landschaftsrechtlichen Regelung ausgeschlossen wird. Zumal der See und unsere Grundstücke unmittelbar zwischen der Autobahntrasse und der stark befahrenen L 380 liegen.</p>	
7	Peter und Ulrike Rethmeier	<p>Einspruch gegen 4. Änderung Landschaftsplan II - Dormagen – 1 J</p> <p>Ich als Eigentümerin des Salvatorhofs, 41542 Dormagen-Nievenheim erhebe hiermit Einspruch gegen die obige geplante Änderung.</p> <p>Auf Grundlage Ihrer Unterlagen muss ich davon ausgehen, dass sich hieraus grundsätzlich ein wirtschaftlicher Schaden entsteht, z. B. in Form einer Wertminderung bei einem zukünftigen Verkauf des Objektes oder bei einer ggf. anderweitigen Nutzung des Hofes und der Flächen.</p> <p>Ich bitte daher die Ausnahme bzw. den Ausschluss meines Hofes und Flächen von den geplanten Einschränkungen zu überprüfen.</p> <p>Mein Hof befindet sich unmittelbar an einer stark befahrenen Straße (L 380) und ist flächenmäßig im Vergleich zu dem ausgewiesenen Gesamtgebiet unbedeutend.</p>	<p>Die Bedenken werden berücksichtigt: Die 4. Änderung des Landschaftsplanes II – Dormagen – wird in zwei getrennten Verfahren weitergeführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Teilbereich „Sasser Schepp“ wird in der 4. Änderung LP II weitergeführt. 2. Der Teilbereich „Nievenheimer Seen“ wird aufgrund der bauleitplanerischen Erfordernisse und dem Wunsch der Stadt Dormagen vom Verfahren der 4. Änderung ausgenommen und soll durch einen neuen Aufstellungsbeschluss in das Verfahren der 5. Änderung des LP II überführt werden. <p>Die 5. Änderung des LP II soll auf der Grundlage eines zu erstellenden Freizeitkonzeptes der Stadt Dormagen und dessen Integration in die Bauleitplanung erfolgen. Die Stadt Dormagen wird aufgefordert die nötigen bauleitplanerischen Grundlagen unter Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken von Herrn Peter und</p>

Lfd.-Nr.	Bürger	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
			<p>Frau Ulrike Rethmeier möglichst kurzfristig zu erarbeiten.</p> <p>Es erfolgt eine erneute frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der 5. Änderung des LP II. Diese LP Änderung soll auf der Grundlage des Freizeitkonzeptes der Stadt Dormagen und dessen Integration in die Bauleitplanung der Stadt durchgeführt werden.</p>
8	<p>Rechtsanwälte Bortloff für Eheleute Annemie und Theo Mölders</p>	<p>Verfahren zur 4. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen - Az. 61 Ä LP II</p> <p>In der vorgenannten Landschaftsplansache zeigen wir unter Überreichung unserer Vollmacht an, dass wir die Eheleute Annemie und Theo Mölders, Lippeweg 1 in 41540 Dormagen beraten und vertreten.</p> <p>Unsere Mandanten sind Eigentümer des an der Dorfstraße in Dormagen-Hackenbroich gelegenen Grundstückes Gemarkung Hackenbroich, Flur 6, Flurstück 344.</p> <p>Das Grundstück unserer Mandanten war im gültigen Landschaftsplan nicht erfasst. Gemäß der geplanten 4. Änderung soll das Grundstück unserer Mandanten erfasst und als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt werden. Wir verweisen insoweit auf die beiden Planausschnitte vor und nach der 4. Änderung.</p> <p>Im Auftrag und im Namen unserer Mandanten widersprechen wir der geplanten Einbeziehung des Grundstückes unserer Mandanten in den festgesetzten Landschaftsschutzbereich.</p> <p>Bei dem Grundstück unserer Mandanten handelt es sich um ein Baugrundstück, das integrierter Bestandteil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hackenbroich ist. Zwar ist</p>	<p>Die Bedenken werden teilweise berücksichtigt: Das in Rede stehende Grundstück ist seit 1970 in der Landschaftsschutzverordnung der Bezirksregierung Düsseldorf als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Diese wurde in diesem Bereich nicht aufgehoben.</p> <p>Die Flächen gehören zum Grünzug „Pletschbachau“ und erfüllen die Voraussetzungen der bestehenden LSG-Festsetzungen des LP II gem. § 26 BNatschG.</p> <p>In dem LSG liegen wertvolle Niederungsbereiche mit einem oft noch kleinflächigen Mosaik aus Waldflächen, Wiesen und Weiden, Feldgehölzen, Einzelbäumen und Baumreihen, die insbesondere wegen der notwendigen Schaffung von Lebensstätten für Pflanzen und Tiere der Sicherung der Biotopverbundplanung dienen.</p> <p>Der BPl. 122a der Stadt Dormagen setzt für diesen Bereich „öffentliche Grünfläche“ fest</p>

Lfd.-Nr.	Bürger	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>das Grundstück unserer Mandanten im Bebauungsplan 122 a der Stadt Dormagen als öffentliche Grünfläche mit der nachträglichen Übernahme Landschaftsschutz ausgewiesen. Diese Ausweisung ist aber funktionslos geworden, als das Grundstück unserer Mandanten durch den Landschaftsplan II - Dormagen - aus dem Landschaftsschutz entlassen worden ist. Das Grundstück unserer Mandanten ist deshalb nach § 34 BauGB im Rahmen der Nachbarbebauung bebaubar. Der Einbeziehung des Grundstücks unserer Mandanten in den Landschaftsschutz stehen nicht nur rechtliche Erwägungen entgegen, sondern auch tatsächliche. Das Grundstück unserer Mandanten befindet sich nicht mehr im Urzustand. Es ist in den 60iger Jahren um etwa 1 m aufgefüllt worden und darüber hinaus befestigt worden. Es wird sowohl von der benachbarten Gaststätte als auch von den übrigen Anliegern der Dorfstraße als Parkplatz genutzt.</p> <p>Aus den dargelegten Gründen beantragen wir im Auftrag und im Namen unserer Mandanten, ihr Grundstück im Rahmen der 4. Änderung des Landschaftsplanes II nicht als Landschaftsschutzgebiet festzusetzen.</p>	<p>und stellt den Bereich nachrichtlich als LSG dar.</p> <p>Die Stadt Dormagen hat in ihrer Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der 4. Änderung LP II städtebauliche Gründe angeführt, die zu einer teilweisen Herausnahme des betr. Grundstückes aus dem Landschaftsschutz führen sollen. Demnach soll eine städtebaulich notwendige Abrundung der Bebauung, bei Darstellung als W- Gebiet erreicht und gleichzeitig durch eine adäquate Bau- und Grundstücksgestaltung eine visuelle „Grabenkante“ durch Baumpflanzungen erzielt werden.</p> <p>Nach Konkretisierung der o. g. städtebaulichen Gründe durch die Stadt Dormagen sollen diese in das Beteiligungsverfahren zur öffentlichen Auslegung der 4. Änderung LP II einfließen.</p>